

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen  
gemäß § 74 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes  
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans  
(Az.: RPT0240-0513.2-42/2)**

**vom 28. Juli 2023**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Mössingen, Anbindung Weg Flst. Nr. 4850 an Freiherr-vom-Stein-Straße und Erneuerung der Eisenbahnüberführung, km 16,886 der Strecke 4630 Tübingen - Sigmaringen“; betroffene Gemeinde: Stadt Mössingen (Landkreis Tübingen)**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.07.2023, Az.: RPT0240-0513.2-42/2, ist der Plan für die Änderung der Anbindung des Weges auf dem Flurstück Nr. 4850 an die Freiherr-vom-Stein-Straße und den Neubau der Eisenbahnüberführung, km 16,886 der Strecke 4630 Tübingen – Sigmaringen in Mössingen gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 des Straßengesetzes (StrG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 1 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sowie §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über allerrechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von **Dienstag, 01. August 2023 bis einschließlich Montag, 14. August 2023 bei der Stadtverwaltung Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen, Zimmer 2.22, 2. Stock** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus (Öffnungszeiten: Montag 8:00 - 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr, Freitag 8:00 – 12:30 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden. Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in der Gemeinde ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

**Hinweis:** In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer "Einwendernummer" anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre "Einwendernummer" bei der Stadt Mössingen oder beim Regierungspräsidium Tübingen. Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Tübingen, 28. Juli 2023  
Letsch  
Regierungspräsidium Tübingen  
- Planfeststellungsbehörde -